

BGer 5A 115/2024 vom 19. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_115_2024

FR: TF 5A 115/2024 du 19 février 2024

IT: TF 5A 115/2024 del 19 febbraio 2024

Regeste

Zwangsmedikation | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer lebt seit 2017 im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung im Alters- und Pflegeheim B._____. Am 24. Januar 2024 (Poststempel) gelangte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Medikation im Heim an das Bezirksgericht Uster. Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 trat das Bezirksgericht auf die Beschwerde nicht ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 5. Februar 2024 (Poststempel) Beschwerde. Mit Urteil vom 12. Februar 2024 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit einer auf den 17. Februar 2024 datierten Eingabe (Datum des Poststempels unleserlich) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, für Beschwerden gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB sei das Gericht am Ort der Einrichtung zuständig. Der Beschwerdeführer befinde sich in einer Einrichtung im Bezirk Hinwil, weswegen das Bezirksgericht Uster nicht zuständig sei. Offengelassen hat das Obergericht die Frage, ob ein Anfechtungsobjekt vorliege.

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt, die Zwangsmedikation unverzüglich zu beenden. Er geht jedoch auf die Erwägungen des Obergerichts zur örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte nicht ein. Stattdessen bezweifelt er die Existenz der Krankheit Schizophrenie, äussert sich zu verschiedenen Medikamenten, deren Verwendung er ablehnt (insbesondere Leponex und Xeplion), und er erhebt Vorwürfe gegen die Heimärzte. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidiierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidiere Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.